

Gemeinde Süßen
Gemarkung Süßen
Landkreis Göppingen

Bebauungsplan "Rabenwiesen III"
Zwischen Rabenwiesen- und Falkenstraße
Änderung

Begründung:

Erforderlichkeit der Planung:

Der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahre 1980 weist für diesen Planbereich öffentliches Grün als Spielplatzfläche aus.

Derzeit befindet sich ein Kleinkinderspielplatz und eine BMX-Bahn auf dem Flurstück 2674. Der Kleinkinderspielplatz soll erhalten bleiben.

Dagegen soll die BMX-Bahn einer Überbauung zugeführt werden, um den dringenden Bedarf an Wohnfläche zu decken.

Einbindung in überörtliche und örtliche Planung:

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen.

Die Änderung beschränkt sich auf die bestehenden Flächen. Die nördlich angrenzenden landwirtschaftliche Flächen über dem Feldweg Flst. 1666/12 bleiben unberührt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch überlegenswert, ob der jetzt offene Ortsrand nicht mittel- bzw. langfristig mit einer einzeiligen Bebauung nördlich der Falkenstraße geschlossen werden könnte.

Bestehende Rechtsverhältnisse:

Das Gelände ist im Besitz der Gemeinde Süßen.

Bestandsbeschreibung:

Das nach Süden geneigte Gelände befindet sich nördlich von der Rabenwiesenstraße zwischen der Einmündung der Falkenstraße. Es ist durch das bestehende Straßensystem voll erschlossen.

Südlich und westlich schließt sich eine meist 1 1/2-geschos- sige Wohnbebauung an.

Geplante Nutzung:

In Ergänzung der umgebenen Nutzung soll ein Grundstücksanteil des Flst. 2674 einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Stellung der Gebäudegruppe sollte straßenparallel zur Rabenwiesenstraße erfolgen. Die Dichte bleibt im Rahmen der umgebenen Bebauung.

Die Ver-/Entsorgung mit Gas, Strom, Wasser/Abwasser ist vorhanden (Leitungen liegen im Straßenraum).

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen orientieren sich im wesentlichen an dem Bebauungsplan "Rabenwiesen III".

Die öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten, Verwaltung) sind in zumutbarer Entfernung vorhanden.

Kosten:

Das Gelände ist erschlossen.

Planverwirklichung:

Der Grundstücksanteil soll sobald als möglich einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

Ortsbauamt Süßen, den 05.07.1994

Müller

